

Schlitz, 07.09.2026

An den
Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Dickert,

sowie

C. Friedrich, Verwaltung der Stadt Schlitz / Gremienarbeit
S. Höhl, Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

Rathaus / An der Kirche 4
36110 Schlitz

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Fraktion bittet Sie, folgende Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung am 21.09.2026 zu nehmen:

Anträge

1.) Antrag: Konzeption und Einführung eines Baumpatenschaftsmodells für den Wiederaufbau des Schlossparks nach den Unwetterschäden

Der Magistrat wird beauftragt ein Konzept für ein ehrenamtliches und finanzielles Baumpatenschaftsmodell zur Neupflanzung und Wiederherstellung des Baumbestands im Schlosspark auszuarbeiten.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Standort- und Baumauswahl: Festlegung geeigneter, klimaresilienter Baumarten und Standorte im Schlosspark durch das Grünflächenamt / die Fachbehörden.
2. Spenden- und Patenschaftsmodell: Erstellung eines gestaffelten Beteiligungsmodells für Bürgerinnen und Bürger, Vereine und lokale Unternehmen, orientiert an Modellen vergleichbarer Kommunen – etwa ein niedrighschwelliger Einstiegsbetrag für breite Beteiligung, eine mittlere Standardpatenschaft sowie eine Vollkosten-Option, die die tatsächlichen Kosten von Anschaffung, Pflanzung und Anwuchspflege eines Baumes abdeckt.
3. Widmung: Möglichkeit einer dezenten Kennzeichnung der gespendeten Bäume (z. B. kleine Bodenplakette mit Name/Widmung), vorbehaltlich einer Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, sofern der Schlosspark oder Teile davon denkmalrechtlichem Schutz unterliegen.
4. Spendenannahme: Klärung, ab welcher Spendenhöhe ein gesonderter Annahmebeschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrats nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung erforderlich ist, damit insbesondere größere Unternehmensspenden zügig bearbeitet werden können.

→ Über das Ergebnis der Konzepterarbeitung ist zeitnah im zuständigen Ausschuss zu berichten.

Tel.: 01511 1616678

100% Einsatz

E-Mail: kommunalpolitik@juergen-laurinat.de

für Schlitz und Schlitzlerland!

Was wirklich zählt.

Begründung:

Der Tornado bzw. die Windhose in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2026 hat im Schlosspark erhebliche Schäden verursacht: Zahlreiche Bäume wurden entwurzelt oder schwer beschädigt, der Park musste aus Sicherheitsgründen bis auf Weiteres gesperrt werden. Der Schlosspark ist als zentraler Erholungsort, prägendes Element des historischen Stadtbilds und wichtiger Bestandteil des Mikroklimas von hoher Bedeutung für Schlitz.

Ein Baumpatenschaftsprogramm ermöglicht einen deutlich schnelleren und finanziell entlasteten Wiederaufbau der Grünanlage, wie zahlreiche vergleichbare Kommunen zeigen (u. a. Halle, Leipzig, Graz, Mannheim). Dort haben sich gestaffelte Modelle mit Einstiegsbeträgen zwischen 50 und 350 Euro sowie Standard- oder Vollpatenschaften im mittleren dreistelligen bis niedrigen vierstelligen Bereich bewährt; die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Pflanzung und Anwuchspflege eines Baumes liegen dabei erfahrungsgemäß bei rund 1.500 bis 2.000 Euro, sodass die Stadt auch bei niedrigschwelligen Patenschaftsbeträgen einen wesentlichen Teil der Kosten über Spenden decken kann.

Zugleich bietet das Programm den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich nach der Katastrophe aktiv am Wiederaufbau ihrer Stadt zu beteiligen und die Identifikation mit dem Schlosspark zu stärken. Spenden an die Stadt sind grundsätzlich steuerlich absetzbar, was die Attraktivität des Modells für Privatpersonen wie Unternehmen zusätzlich erhöht.

Anfragen

1.) Anfrage: Begleitverfügung des Landrats des Vogelsbergkreises vom 03.07.2026 zur Haushaltssatzung 2026 der Stadt Schlitz und zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Schlitz

Die Begleitverfügung des Landrats des Vogelsbergkreises vom 03.07.2026 zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Schlitz sowie des Wirtschaftsplans 2026 der Stadtwerke Schlitz enthält mehrere Feststellungen, die aus Sicht unserer Fraktion einer Aufklärung durch den Magistrat bedürfen – insbesondere die dort ausdrücklich benannten Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben sowie die vom Landrat als eingeschränkt bewertete finanzielle Leistungsfähigkeit von Stadt und Stadtwerken. Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gewerbesteuer und Ergebnishaushalt 2026

Wie hoch ist der aktuelle Stand der Gewerbesteuer-Sollstellung 2026 im Vergleich zum Planansatz von 5,9 Mio. €? Der Landrat verweist auf eine vom Magistrat selbst gemeldete Sollstellung von rd. 4 Mio. € – hält der Magistrat den Planansatz weiterhin für realistisch? Welche konkreten Ertrags- und Einsparpotentiale wurden gemäß Auflage 1 der Begleitverfügung bislang identifiziert, und wurde bereits von haushaltswirtschaftlichen Sperren nach § 107 HGO Gebrauch gemacht?

2. Verbuchung der Landes-Soforthilfe

Wie erklärt der Magistrat, dass die bereits 2025 vereinnahmte Soforthilfe des Landes Hessen in Höhe von 265.325 € nochmals als Einzahlung im Finanzhaushalt 2026 veranschlagt wurde? War dies ein Buchungsfehler oder eine bewusste Doppelplanung? Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um den dadurch laut Landrat gefährdeten gesetzeskonformen Ausgleich des Finanzhaushalts 2026 sicherzustellen?

3. Verschuldung

Der Schuldenstand der Stadt ist von rd. 3,4 Mio. € (Ende 2016) auf voraussichtlich rd. 22,5 Mio. € (Ende 2026) gestiegen – nahezu eine Versiebenfachung binnen einer Dekade. Welche strukturellen Ursachen sieht der Magistrat hierfür, und welche Schritte wurden aus den entsprechenden Hinweisen in den Begleitverfügungen der Vorjahre konkret abgeleitet?

4. Dauerhafte Liquiditätskredite der Stadtwerke

Der Landrat stellt ausdrücklich fest, dass die seit Jahren dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten durch die Stadtwerke gegen die gesetzliche Rückführungspflicht aus § 105 Abs. 1 S. 3 HGO verstößt. Warum wurde die im Wirtschaftsplan 2025 vorgesehene Rückführung von rd. 485 T€ nicht nur verfehlt, sondern der Bestand stattdessen um rd. 200 T€ erhöht? Welche konkreten Schritte unternimmt die Betriebsleitung der Stadtwerke, um die in Auflage 5 der Begleitverfügung geforderte vollständige Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bis Ende 2029 zu erreichen? Ist ein unterjähriger Zwischenbericht an die Betriebskommission vorgesehen?

5. Überfällige Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2024 und 2025 der Stadtwerke wurden entgegen der gesetzlichen Vier-Monats-Frist des § 27 Abs. 1 EigBGes bislang nicht aufgestellt. Der Landrat wertet dies ausdrücklich als Verstoß. Wann werden diese der Betriebskommission vorgelegt, und welche personellen bzw. organisatorischen Gründe bestehen für die Verzögerung? Die städtischen Jahresabschlüsse sind bislang nur bis einschließlich 2015 durch die Revision testiert; der Jahresabschluss 2024 wurde zudem verspätet (nach dem 31.05. des Folgejahres) aufgestellt. Welcher konkrete Zeitplan besteht, um den Rückstand aufzuholen, und ist die laut letztjähriger Begleitverfügung zusätzlich eingestellte Arbeitskraft dafür ausreichend?

6. Verwendung der freien Spitze

Entgegen mehrfachen Hinweisen des Landrats in den letztjährigen Begleitverfügungen wurden 2026 rd. 539 T€ der freien Spitze der Stadtwerke zur Investitionsfinanzierung statt zur Rückführung des Liquiditätskredits verwendet. Wie stellt die Betriebsleitung sicher, dass dies in den Folgejahren – wie im Wirtschaftsplan selbst vorgesehen – nicht erneut geschieht?

7. Freiwillige Leistungen

Welche freiwilligen Leistungen der Stadt und der Stadtwerke wurden im Rahmen der laut Auflage 7 der Begleitverfügung geforderten kritischen Überprüfung bislang identifiziert, und welche Konsolidierungspotentiale wurden daraus abgeleitet?

8. Finanzielle Leistungsfähigkeit insgesamt

Der Landrat stuft die finanzielle Leistungsfähigkeit sowohl der Stadt als auch der Stadtwerke trotz des kash-Werts von 85/100 Punkten ausdrücklich als eingeschränkt ein. Teilt der Magistrat diese Einschätzung, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht er daraus für die weitere Haushalts- und Investitionsplanung?

2.) Anfrage: Konsequenzen des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen zur Kulturhalle Hahnekiez – Indizwirkung für weitere Bauten im Areal und Bebauungsplanfrage

Das Verwaltungsgericht Gießen hat mit Urteil vom 25.08.2026 (Az. 1 K 1529/23.GI) die im Juli 2022 erteilte Baugenehmigung für die Umnutzung der ehemaligen Brauereigebäude in eine Kulturhalle auf die Klage eines Nachbarn hin aufgehoben. Nach den Feststellungen des Gerichts fehlte es der Genehmigung an der erforderlichen Bestimmtheit: Es lag keine Schallimmissionsprognose vor, und für Bankette, private Feiern und sonstige gesellige Veranstaltungen war nicht geregelt, mit welchen Nutzungen und Maßnahmen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im laufenden Betrieb sichergestellt werden soll.

Das Gericht hatte dem Vogelsbergkreis bereits am 19.06.2026 – zwei Monate vor dem Urteil – angeboten, die Empfehlungen des TÜV-Gutachtens vom 03.06.2024 als verbindliche Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen; hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Das Urteil ist nach eigener Auskunft des Vogelsbergkreises noch nicht rechtskräftig.

Genehmigungen im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB setzen voraus, dass sich ein Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und – als dritt-schützende Ausprägung dieses Einfügungsgebots – das Rücksichtnahmegebot gegenüber der Nachbarschaft wahrt. Das Gericht hält in seiner Begründung zudem ausdrücklich fest, dass tragende Erwägungen des Urteils der Sache nach auch auf die separat erteilte und ebenfalls mit Widerspruch angegriffene Baugenehmigung für das benachbarte Bistro/Café in Gebäude K ("Brauhaus") zuträfen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bisherige Genehmigungssystematik für das gesamte Areal Hahnekiez auf tragfähiger Grundlage steht.

Wir bitten den Magistrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist beabsichtigt, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25.08.2026 die Zulassung der Berufung zu beantragen? Auf welcher rechtlichen Grundlage soll die Nutzung der Kulturhalle bis zur Erteilung einer neuen, hinreichend bestimmten Baugenehmigung fortgeführt werden?
2. Aus welchem Grund wurde die Anregung des Gerichts vom 19.06.2026, die im TÜV-Gutachten vom 03.06.2024 enthaltenen Empfehlungen als verbindliche Auflagen in die Baugenehmigung aufzunehmen, nicht umgesetzt?
3. Welchen Verfahrensstand hat der gegen die Baugenehmigung für das Bistro/Café in Gebäude K anhängige Widerspruch, und sieht der Magistrat angesichts der Urteilsgründe zur Kulturhalle dort Anpassungsbedarf?
4. Beruhen weitere Bauten, Nutzungen oder noch ausstehende Genehmigungsschritte im Gesamtareal Hahnekiez auf vergleichbaren methodischen Annahmen wie die aufgehobene Baugenehmigung? Entfaltet das Urteil nach Einschätzung des Magistrats eine Indizwirkung für die Rechtmäßigkeit dieser weiteren Genehmigungen?
5. Auf welcher bauplanungsrechtlichen Grundlage wurden die bisherigen Genehmigungen im Areal jeweils erteilt? Wir bitten um eine Übersicht je Gebäude/Nutzungseinheit.
6. Hält der Magistrat angesichts der im Areal zusammentreffenden, potenziell konfliktträchtigen Nutzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Instrumenten wie Geräuschkontingentierung, Betriebszeitenregelung und differenzierten Emissionskontingenten für sachgerechter als die bisherige Steuerung über Einzelfallprüfungen?
7. Ist beabsichtigt, nachträglich ein Bebauungsplanverfahren für das Areal einzuleiten, um dauerhafte Rechtssicherheit herzustellen und weitere Klageverfahren zu vermeiden?
8. Welche eigenen Kosten sind der Stadt als Beigeladene in dem Verfahren bislang entstanden, und mit welchen weiteren Kosten ist im Falle einer Berufung zu rechnen?
9. Bis wann kann mit einer schriftlichen Beantwortung bzw. einem Bericht im zuständigen Fachausschuss gerechnet werden?

3.) Anfrage: Verfahrensfehler bei der Verpachtung von Gebäude K (Brauhaus Hahnekiez) – Einordnung als "laufende Verwaltung" trotz Bedeutung der Sache (§ 70 Abs. 2, §§ 9, 50 HGO)

Die Entscheidung über die Verpachtung von Gebäude K wurde von der Verwaltung als laufende Verwaltungstätigkeit begründet. Nach § 70 Abs. 2 HGO werden laufende Verwaltungsangelegenheiten vom Bürgermeister bzw. den zuständigen Beigeordneten jedoch nur "selbständig erledigt", soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Gemeindevorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist. Angesichts einer Investition von rund 1,5 Mio. Euro, einer langfristigen wirtschaftlichen Bindung der Stadt und der öffentlichen Tragweite des Projekts stellt sich die Frage, welche Angelegenheit in Schlitz, wenn nicht diese, als "von größerer Bedeutung" gelten sollte.

Wir bitten den Magistrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage – Hauptsatzung der Stadt Schlitz, Geschäftsverteilungsplan oder sonstige Regelung – wurde die Verpachtung von Gebäude K als laufende Verwaltungsangelegenheit im Sinne des § 70 Abs. 2 HGO eingestuft und damit dem Bürgermeister bzw. den Beigeordneten zur selbständigen Erledigung zugewiesen?
2. Nach welchen Kriterien beurteilt die Verwaltung, wann eine Angelegenheit "wegen der Bedeutung der Sache" gemäß § 70 Abs. 2 HGO dem Gemeindevorstand im Ganzen bzw. gemäß §§ 9, 50 HGO der Gemeindevertretung vorzulegen ist?
3. Warum wurde die Verpachtung von Gebäude K angesichts der Investitionshöhe von rund 1,5 Mio. Euro und der langfristigen Bindungswirkung nicht als eine solche Angelegenheit von größerer Bedeutung behandelt?
4. War der Gemeindevorstand als Kollegialorgan mit der Entscheidung befasst, oder wurde ausschließlich der Bürgermeister tätig?
5. Sieht der Magistrat angesichts vorstehender Fragen einen Verfahrensfehler bei der bisherigen Zuständigkeitseinordnung, und ist beabsichtigt, die Angelegenheit – ggf. unter Nutzung des Rückholrechts der Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 Satz 5 HGO – der Gemeindevertretung nachträglich zur Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme vorzulegen?

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Laurinat
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion Schlitzerland